

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)**

16 (17.4.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446319](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446319)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 17. April. №. 16.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Mit Ostern dieses Jahres beginnt ein neuer Cursus in der hiesigen Gewerbeschule.

Nach der Regierungsbekanntmachung vom 25. Februar 1848 müssen sämtliche hiesige Lehrlinge von Anfang ihrer Lehrzeit an, die Gewerbeschule wenigstens zwei Jahre lang regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen. Ebenso sind die Verbündter zum Besuch der Schule verpflichtet. Es darf keinem Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch ertheilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet, und eine vor Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat. Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuche der Gewerbeschule anzuhalten.

Es werden nun hiedurch diejenigen Handwerksmeister im städtischen Bezirke, bei welchen um Ostern oder zu Mai junge Leute in die Lehre getreten sind, oder noch eintreten, so wie diejenigen, bei welchen Lehrlinge im Laufe des verflossenen Schuljahres eingetreten sind, welche die Schule bis jetzt nicht besucht haben, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachteile hierdurch aufgefördert: 1) diese Lehrlinge am 21. April d. J. Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr auf dem Rathhause mündlich oder schriftlich anzumelden, unter Mittheilung des vollständigen Namens des Lehrlings, des bisherigen Aufenthalts desselben, und des Anfangs und Endes der Lehrzeit; 2) diese Lehrlinge am 22. April d. J. Nachmittags 5 Uhr nach dem Locale der Gewerbeschule zu schicken, damit dieselben dort nach einer mit ihnen anzustellenden Prüfung in die ihrer Vorbildung entsprechende Abtheilung gesetzt werden.

2) Der Schneidermeister Carl Schlag hieselbst und dessen Ehefrau Anna Marie Friederike geborne Nieden haben heute vor dem Stadt-Magistrate die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben und erklärt, fortan in getrennten Gütern nach der Regel des gemeinen Rechts leben zu wollen. Die



der Ehefrau Schlag als Eigenthum zugefallenen Gegenstände sind näher bestimmt worden.

3) Das von Fräulein Dorothea Wilhelmine Kellner hieselbst am 16. März d. J. vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll nach erfolgtem Ableben derselben am Donnerstag den 19. April d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause publicirt werden.

4) Es wird daran erinnert, daß bei Strafe bis zu 4 Thaler Niemand Dienstboten in Dienst nehmen darf, welche kein Dienstbuch haben, und daß ebenso Dienstboten, welche ohne Dienstbuch in Dienst gehen, einer Strafe bis zu 1 Thaler unterliegen. Die Dienstbücher werden vom Amte (Stadtmagistrat) des bisherigen Wohnsitzes des Dienstboten ausgestellt. Fremde Dienstboten erhalten ihr Dienstbuch bei dem Amte (Stadtmagistrat), wo die Dienstherrschaft wohnt.

5) Zur bevorstehenden Umziehezeit wird daran erinnert, daß Niemand der hiesigen Gemeinde nicht Angehörige in seine Wohnung einziehen lassen darf, ohne vorher beim Magistrat die erforderliche Anzeige gemacht, und die nöthige Genehmigung erwirkt zu haben.

6) Gefunden: 1 Serviette; 1 Uhrkette mit Schlüssel; 1 Brosche; in der Sct. Lamberti-Kirche 1 Glacehandschuh.

### Auszug

aus der Rechnung des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals vom Jahre 1854.

#### A. Einnahme.

1) An Rente aus der Landescasse pro 1854 von dem bei derselben stehenden Capitale 1603 Thlr. 47<sup>1</sup>/<sub>4</sub> gr.; 2) an Zinsen von belegten Capitalien (von 600 Thlr Gold und 1200 Thlr. Cour.) 67 Thlr, 57<sup>3</sup>/<sub>5</sub> gr.; 3) an Canon für ein in Erbpacht gegebenes Stück der Hospitalgründe 24 gr; 4) an Verpflegungsgeldern pro Januar bis December 3938 Thlr. 60 gr.; 5) erstattete Medizinkosten für dieselbe Zeit 576 Thlr. 63<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.; 6) erstattete sonstige Auslagen für dieselbe Zeit 45 Thlr. 53 gr.; 7) für an die Apotheker zurückgelieferte Kruken und Medizingläser 23 Thlr. 46 gr.; 8) sonstige Einnahme: a) für den verpachteten Graswuchs auf den Gründen des Hospitals 2 Thlr. b) aus der Landescasse Abzüge für zu spät bei derselben eingekaufte Rechnungen 14 Thlr. 41<sup>9</sup>/<sub>10</sub> gr., c) aus der Krongutscasse desgleichen 9 Thlr. 48 gr. d) aus der Staatsgutscapitalienkasse desgleichen 69 gr.; e) Dividende der Versicherung des beweglichen Inventars gegen Feuergefähr 16 Thlr. 28<sup>4</sup>/<sub>5</sub> gr.; f) für ver-



kaufte unbrauchbar gewordene Utensilien 24 Thlr.  $26\frac{1}{2}$  gr., g) desgleichen für verkaufte zerbrochene Gläser  $48\frac{1}{2}$  gr., h) Verzugszinsen für zu spät erstattete Verpflegungsgelder  $38\frac{1}{2}$  gr.; ad 8 a—h zusammen 69 Thlr.  $13\frac{1}{5}$  gr.; 9) Restanten aus der Rechnung vom Jahre 1853 94 Thlr.  $5\frac{1}{2}$  gr.; 10) Receß aus derselben Rechnung 629 Thlr.  $30\frac{23}{120}$  gr.

Die gesammte Einnahme beträgt mithin 7049 Thlr.  $40\frac{20}{150}$  gr.

#### B. Ausgabe.

1) An Gehalten a) des Oberarztes für die Civilabtheilung 112 Thlr. 36 gr.; b) der Militairärzte 129 Thlr.; c) des Hospitalverwalters 281 Thlr. 18 gr.; d) des Hospital-Rechnungsführers 112 Thlr. 36 gr.; zusammen an Gehalten 626 Thlr. 18 gr.; 2) an Lohn: für 2 Krankenwärter à 70 Thlr. = 140 Thlr.; für 1 Wärterin 70 Thlr.; für 2 Portiers 90 Thlr. Gold oder à 5 Thlr. 27 gr. = 96 Thlr. 54 gr. Cour.; für 1 Köchin 35 Thlr. Gold oder 37 Thlr. 45 gr. Cour.; für ein Hausmädchen 25 Thlr. Gold oder 26 Thlr. 63 gr. Cour.; zusammen an Lohn 371 Thlr. 18 gr. Cour.; 3) für geleistete Nachtwachen à 16 gr. = 11 Thlr. 8 gr.; 4) Arbeitslohn für Arbeiten an den Dampfheizungen, Wäsche, Schruppen zc. 221 Thlr.  $53\frac{1}{4}$  gr.; 5) für Wasserpumpen an die Krankenwärter und Portiers nach Accord monatlich 4 Thlr. = 48 Thlr.; 6) Unterhaltungskosten der Gebäude 170 Thlr.  $71\frac{1}{2}$  gr.; 7) Unterhaltungskosten der Anlagen und Wege 4 Thlr.  $48\frac{2}{5}$  gr.; 8) für Unterhaltung resp. Erneuerung der Inventariensstücke 330 Thlr.  $22\frac{1}{4}$  gr. (die neuen Anschaffungen geschehen theils im Wege der öffentlichen Verdingung, theils im Wege der Soumission); 9) für Unterhaltung der chirurgischen Instrumente und neue Anschaffungen 33 Thlr. 9 gr.; 10) Büchersammlung für die Kranken 12 Thlr. 18 gr.; 11) für Fleisch an die Lieferanten 668 Thlr.  $61\frac{1}{4}$  gr.; 12) für Brod desgleichen 753 Thlr.  $43\frac{9}{16}$  gr.; 13) für Krämerwaaren desgleichen 490 Thlr. 64 gr.; 14) für Gemüse desgleichen 132 Thlr. 50 gr.; (ad 11—14 die Lieferung dieser Gegenstände wird jährlich öffentlich mindestfordernd verdungen); 15) für Küchenkräuter und Gewürz 198 Thlr.  $70\frac{3}{8}$  gr.; 16) für Butter und Schmalz 199 Thlr.  $33\frac{3}{8}$  gr.; 17) für Milch, Eier zc. 417 Thlr.  $8\frac{1}{6}$  gr.; 18) für Bier 12 Thlr.  $12\frac{1}{2}$  gr. (ad 17 und 18 die Lieferung dieser Gegenstände wird jährlich öffentlich mindestfordernd verdungen); 19) für Wein 24 Thlr. 12 gr.; 20) Medicamente zur Hausapotheke 3 Thlr. 11 gr.; 21) Arzneien aus den Apotheken 577 Thlr.  $36\frac{3}{4}$  gr.; 22) verschiedene Medicamente 59 Thlr.  $50\frac{1}{2}$  gr.; 23) für Del, Licht zc. (die Lieferung wird jährlich verdungen) 85 Thlr.  $35\frac{1}{4}$  gr.; 24) für Torf an die Lieferanten nach den Ausdingungsprotocollen 320 Thlr.  $69\frac{7}{12}$  gr.; 25) für Stroh und Sand 12 Thlr. 42 gr.; 26) Schreibmaterialien, Druck- und



Insertionskosten 20 Thlr. 58 gr.; 27) Copialien 68 Thlr. 5 $\frac{1}{2}$  gr.; 28) Abgaben (Brandcassen- und Straßenbeitrag) 70 Thlr. 68 $\frac{1}{2}$  gr.; 29) sonstige verschiedene Ausgaben für Seife u. zur Wäsche, Anfertigung von Kleidungsstücken, Prämie der Versicherung des beweglichen Inventars u. 114 Thlr. 44 $\frac{3}{10}$  gr.; 30) Agioverlust bei den Coursveränderungen des Goldes 10 Thlr. 15 gr.; 31) Restanten aus den Jahren 1849, 1850 u. 1854 186 Thlr. 55 gr.

Die gesammte Ausgabe beträgt mithin 6258 Thlr. 33 $\frac{1}{80}$  gr.

Die Einnahme beträgt = . . . . . 7049 " 40 $\frac{59}{120}$  "

Die Ausgabe dagegen = . . . . . 6258 " 33 $\frac{1}{80}$  "

Ueberschuß 791 Thlr. 7 $\frac{23}{48}$  gr.

### Allelei.

1) Polizei- und Criminalfälle. Fälschungen in Dienstbüchern sind strafbar, und zwar die Fälschung des obrigkeitlichen Ausfertigungsattestes als Vergehen, die Fälschung der Atteste der Dienstherrschaften polizeilich. Beiderlei Fälschungen kommen nicht selten vor, am meisten die Fälschungen der Atteste der Herrschaften. Es ist nothwendig, daß solche Fälschungen auch der letzteren Art unnachlässig geahndet werden, wenn Dienstbücher noch irgend einen Werth haben sollen, und es darf deshalb, so gering die Polizeistrafe für Fälschungen der Atteste der Herrschaften auch ist, selbst eine weitläufige Untersuchung, wenn sie zur Constatirung der Fälschung nothwendig wäre, nicht unterbleiben. Es wäre zu wünschen, daß alle vorgezeigten Dienstbücher, wenn darin eine Fälschung vorgenommen zu sein scheint, angehalten, und der Polizeibehörde eingeliefert würden. Ebenso wünschenswerth muß es aber auch sein, daß von den Dienstherrschaften bei Eintragung ihrer Atteste mit größerer Gewissenhaftigkeit, und mit mehr Genauigkeit und Sorgfalt verfahren werde, als gegenwärtig manchmal zu geschehen pflegt. — Von den beiden Bagabonden, welche der in vorigen Sommer außer dem Haarenthore und an der Gartenstraße nächtlich verübten Diebstähle mittelst Einbruchs in mehrere Häuser verdächtig wurden, und zur Haft kamen, hat der eine kürzlich sein Urtheil erhalten. Es lautet auf 8 Jahre Zuchthaus. Er ist überführt für sich allein begangen zu haben: einen Diebstahl mit Einbruch zu Ellenferdamm, zwei dergleichen zu Altjührden, bewaffnet; ferner in complotmäßiger Verbindung mit seinem mit verhafteten Gefährten: zwei Diebstähle mittelst Einbruchs zu Westerstede, bewaffnet; einen Diebstahl außer dem Everstenthore, bewaffnet; einen Diebstahlversuch daselbst und einen dergleichen an der Gartenstraße, beide mittelst Einbruchs und mit Waffen. Außerdem hat er eine Anzahl von Diebstählen in Ostfriesland begangen, welche hier nicht zu berücksichtigen waren. Sein Gefährte, ein übelberüchtigter Umherstreicher, welcher schon einmal hier bei einem Diebstahl ertappt, und wegen mehrerer damals begangenen Diebstähle auch hier bestraft wurde, befindet sich noch in Haft und Untersuchung. Er ist gebürtig aus Sulingen. Unter den Bagabonden soll er den ihm zur Ehre gegebenen Spitz- und Gaunernamen „Sulinger Fürst“ führen.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.